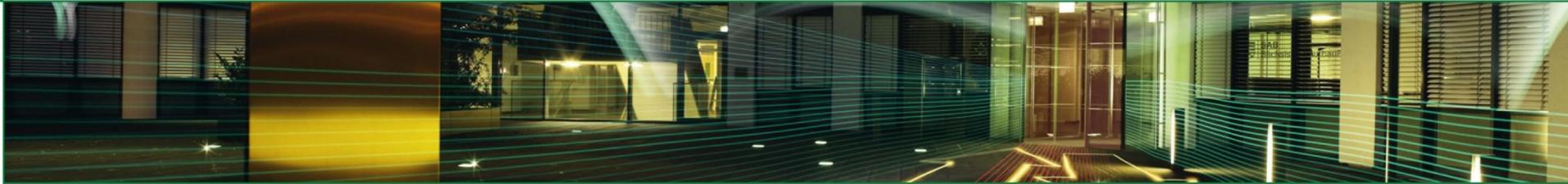


Förderung des kommunalen Klimaschutzes über die Sächsische AufbauBank



Gunther Hörichs

Dresden, 28.11.2013



Inhalt

1 Richtlinie „Energie und Klimaschutz / EFRE-Förderung“

2 Richtlinie „Energie und Klimaschutz / innovative Energietechniken“

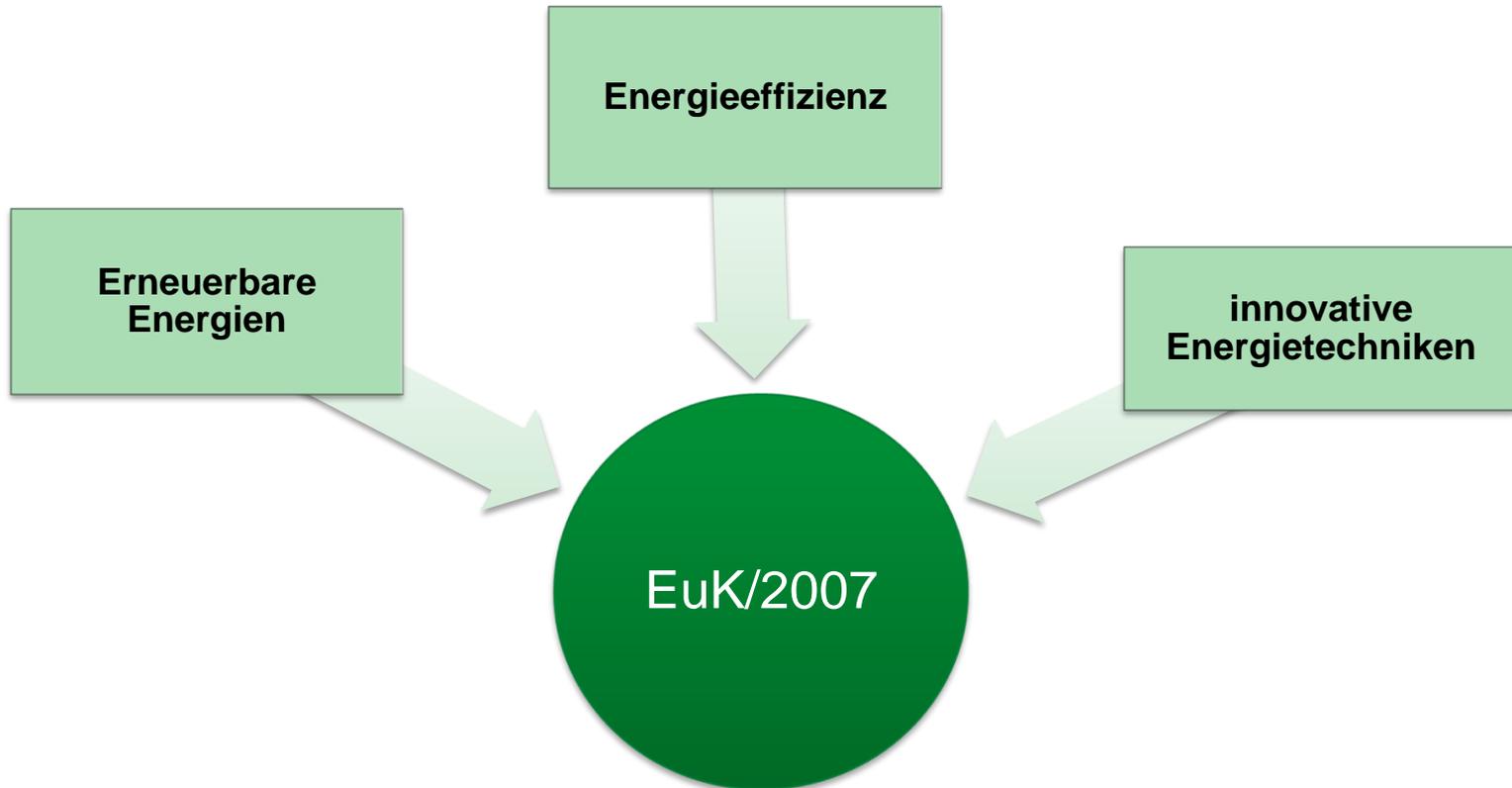
3 Aussichten Förderung neue Förderperiode



1 Richtlinie „Energie und Klimaschutz / EFRE-Förderung“



Allgemeine Fördergegenstände





geförderte nichtinvestive Vorhaben

Vorhabensart	Anzahl	ff. Kosten	Fördermittel
European Energy Award	73	1.543.752,23 €	1.110.813,17 €
Initialberatung für Körperschaften des öfftl. Rechts	15	23.800,34 €	18.101,46 €
lok. und reg. Energie- und Klimaschutzkonzepte	28	1.301.025,91 €	947.202,96 €
Konzepte effiziente Kläranlagen	7	175.669,73 €	131.752,33 €
Gesamtergebnis	615	29.260.015,76 €	15.071.890,64 €



Energieeffizienzmaßnahmen

▶ **Anteilsfinanzierung: 20 bis 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben**

	Fördertatbestand
R.1	Anlagen zur effizienten Kälteerzeugung
R.2	Anlagen zur Wärmerückgewinnung
R.3	Anlagen der Kraftwärmekopplung (BHKW's) > 20 kWel
R.4	Anlagen zur Erzeugung von Wärme unter Einsatz von sorptions- oder verbrennungsmotorische betriebenen Wärmepumpen
R.7	energieeffiziente Beleuchtungsanlagen
R.14	Innovative Regelungs- und Gebäudeleittechnik

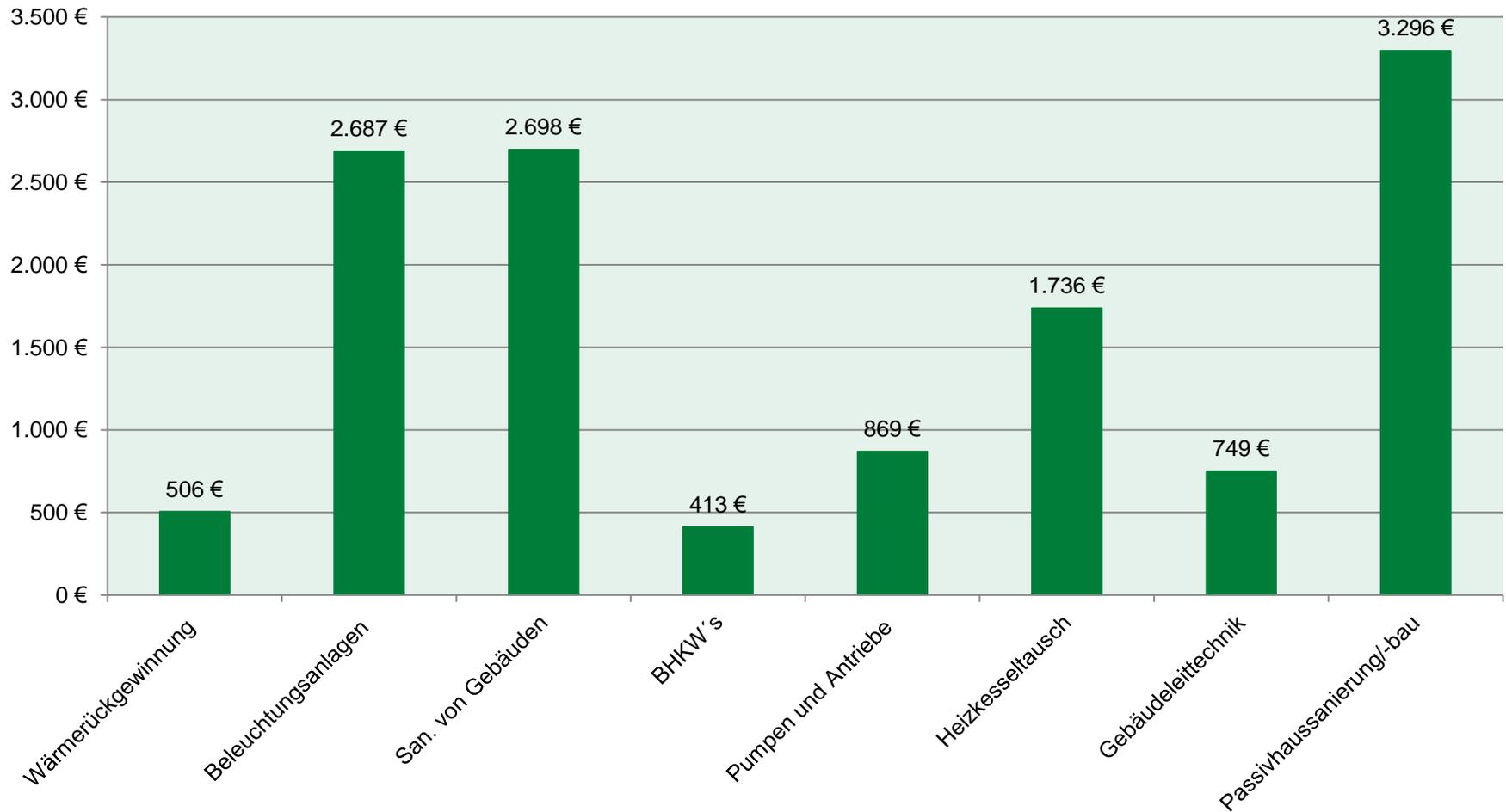


geförderte investive Vorhaben

Vorhabensart	Anzahl	ff. Kosten	Zuschüsse	CO2-Red. in t/a
Energieeffizienz	604	28.388.575 €	14.886.176 €	8.069
Erneuerbare Energien	11	871.441 €	185.714 €	437
Gesamtergebnis	615	29.260.016 €	15.071.891 €	8.506



Investitionskosten je MWh p.a.





Antragsannahmestopp

- Passivhausneubau
- Sanierung mit Passivhauskomponenten
- energetische Sanierung Betriebsgebäude
- energetische Sanierung von Einzelbaudenkmälern
- Nahwärmenetze, Wärme- und Kältespeicher
- Energie- und Klimaschutzkonzepte
- für Kommunen und Privatpersonen alle Vorhaben im Phasing-Out-Gebiet (Leipzig)



Besonderheiten im Verfahren

- ▶ fachliche Einschätzung der Projekte durch die Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH
- ▶ Mit dem Vorhaben darf erst nach Bewilligung der Zuwendung oder, im Ausnahmefall, nach Genehmigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- ▶ eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist in der Regel ausgeschlossen
- ▶ die Auszahlung der Mittel erfolgt nur auf bezahlte Rechnungen
- ▶ Abschluss der Maßnahmen Energieeffizienz und erneuerbare Energien spätestens **30.06.2014**

Europa fördert Sachsen.

EFRE

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung





2 Richtlinie „Energie und Klimaschutz / innovative Energietechniken“



Brennstoffzellenheizgeräte

Was kann gefördert werden?

- ▶ Investition- und Montage der Anlage zur Energieumwandlung und -speicherung
- ▶ Mess- und Steuerungseinrichtungen, Datenerfassungs- und –übertragungssysteme
- ▶ Ingenieur- und Planungsleistungen

Wer kann gefördert werden?

- ▶ natürliche und juristische Personen
- ▶ Unternehmen nur, wenn KMU oder mit Mehrheitsbeteiligung der öfftl. Hand

Achtung! Wenn Wärme oder Strom an Dritte verkauft wird, muss der Antragsteller/Zuwendungsempfänger als Unternehmen betrachtet werden



Brennstoffzellenheizgerät

Fördervoraussetzungen

a) Brennstoffzellenheizgerät

- ▶ elektrische Nennleistungen des Brennstoffzellenheizgerätes von 0,3 kW bis 5 kW
- ▶ Elektrischer Wirkungsgrad mind. 30%, Gesamtwirkungsgrad mind. 80%
. bezogen auf HI (unterer Heizwert)

b) Weitere

- ▶ Abschluss Vollwartungsvertrag über 5 Jahre
- ▶ hydraulischer Abgleich für das Heizsystem
- ▶ Einsatz Umwälzpumpen die mind. Energieeffizienzklasse A erfüllen
- ▶ Bereitstellung umfangreicher Daten für ein Monitoring



Brennstoffzellenheizgerät

Förderhöhe

- ▶ 50% bis 75%

mit Deckelung zwischen 5.000 und 15.000 EUR je kWel

Kumulierbarkeit

- ▶ nur mit KfW-Programm 151 „Energieeffizient Sanieren – Kredit“

Beihilferegulung

- ▶ „de-minimis“



dezentrale Netz-gekoppelte Stromspeicher

Teil A: dezentrale Stromspeicher

Teil B: Modellvorhaben zum eigenwirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaiksystemen

Was kann gefördert werden?

- ▶ Investition der Anlage zur Speicherung elektrischer Energie
- ▶ Mess- und Steuerungseinrichtungen, Datenerfassungs- und –übertragungssysteme
- ▶ Ingenieur- und Planungsleistungen
- ▶ **nur Teil B:** zusätzlich die Photovoltaikanlage und Steuerungssysteme wenn diese gleichzeitig mit dem Stromspeicher in Betrieb genommen werden und unverzichtbarer Bestandteil des Gesamtkonzeptes sind



dezentrale Netz-gekoppelte Stromspeicher

Wer kann gefördert werden?

- ▶ natürliche und juristische Personen
- ▶ Unternehmen nur, wenn KMU oder mit Mehrheitsbeteiligung der öfftl. Hand

Achtung! Da zumindest teilweise der Strom an Dritte verkauft wird, muss der Antragsteller/Zuwendungsempfänger als Unternehmen betrachtet werden.



dezentrale Netz-gekoppelte Stromspeicher

Fördervoraussetzungen

- ▶ dezentrale, mit dem öffentlichen Stromnetz gekoppelte Stromspeicher
- ▶ nutzbare Speicherkapazität (Speicherkapazität x Nennleistung) mind. 2 kW
- ▶ Investitionsort PV-Anlage und Stromspeicher müssen identisch sein
- ▶ Leistung der Netzeinspeisung max. 40% der Nennleistung des Stromgenerators
- ▶ Bereitstellung umfangreicher Daten für ein Monitoring

Nur Teil B zusätzlich:

- ▶ Einspeisevertrag mit Netzbetreiber, wonach dauerhaft auf EEG-Vergütung verzichtet wird
- ▶ Konzept zum innovativen Charakter des Systems in Bezug auf verbesserte Netzintegration



dezentrale Netz-gekoppelte Stromspeicher

Förderhöhe

Teil A

- ▶ 50% zzgl. max. 20% Innovationsbonus

max. 30.000 EUR inkl. Innovationsbonus

Teil B

- ▶ bis zu 75%

max. 50.000 EUR



dezentrale Netz-gekoppelte Stromspeicher

Kumulierbarkeit

- ▶ keine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen zulässig

Beihilferegulung

- ▶ „de-minimis“



allgemeine Knackpunkte

- ▶ umfangreiche fachliche und formelle Unterlagen erforderlich
- ▶ Einhaltung **Vergabebedingungen** mit Begründung der Entscheidung nach
· wettbewerblichen Gesichtspunkten und wirtschaftlichen Bedingungen
- ▶ Bereitstellung von verschiedenen Meßdaten über einem Zeitraum von drei Jahren.



3 Aussichten Förderung neue Förderperiode

Förderperiode 2014 - 2020

Fördermittel für energetische Maßnahmen

- SMWA/SMUL voraussichtlich 58,6 Mio. EUR



Förderperiode 2014 - 2020

Schwerpunkte

- Steigerung Energieeffizienz
- Nutzung Kraft-Wärme-Kopplung
- energetisch hocheffiziente Neubau- und Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden und Infrastruktur
- konzeptionelle Grundlagen einschließlich Beratung und Energiemanagements
- Einsatz erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit
- intelligente Systeme zur Integration erneuerbarer Energien ins Energiesystem
- Entwicklung intelligenter Niederspannungs- und Mittelspannungsverteilsysteme

Weitere Informationen zur Förderung erhalten Sie unter:

www.sab.sachsen.de/euk

www.saena.de



Kontakt:

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Abteilung Umwelt und Landwirtschaft
01054 Dresden

Tel.: 0351/4910-4648

Fax: 0351/4910-4605

e-Mail: Umwelt@sab.sachsen.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!